Diakonie
Jugendhilfe
Oberbayern

Schutzkonzept

Haus für Kinder Welfenhöfe

Stand Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen 1

2.1 Was ist sexuelle, physische sowie psychische Gewalt und wie gehen wir damit um? 2

2.2 Wann ist ein Verhalten für uns Grenzverletzend oder übergriffig? 3

2.3 Durch wen kann sexuelle, psychische und physische Gewalt ausgeübt werden? ... 3

3 Risikoanalyse 3

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? 4

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? 5

3.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern? 5

3.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? ... 7

3.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? 8

3.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen? 9

3.7 Welche Regeln gelten im Team? 9

3.8 Wie verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet? 10

3.8.1 Verhalten bei gefährdendem Verhalten 11

4 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen? 11

5 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung 12

5.1 Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näherbringen und sie darin stärken? 13

5.2 Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext? 13

5.3 Wie setzten wir unser Konzept der sexuellen Bildung alltagsintegriert um? 15

5.4 Beschwerdemanagement Haus für Kinder Welfenhöfe? 15

5.5 Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? 17

5.6 Umgang mit Bewerber*innen und neuen Kolleg*innen? 17

6 Verhaltenskodex 19

7 Intervention 19

7.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? 19

7.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? 20

8 Literaturverzeichnis 21

1 Einleitung

Im Haus für Kinder Welfenhöfe der Diakonie Rosenheim Jugendhilfe Oberbayern, begleiten wir Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung bei ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a, 45, 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und diesem nachzukommen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII).

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertagesstätte eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeiter*innen und sonstigen Akteur*innen verbindlich ist. Es setzt sich den Themenbereichen der Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention (sexueller) Übergriffe und (sexueller) Gewalt auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung, Handlungssicherheit und Kindern sowie Jugendlichen einen sicheren Ort, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können.

Es wurde von allen Mitarbeitenden des Haus für Kinder Welfenhöfe interaktiv und partizipativ erarbeitet. Es wird einmal pro Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst. Die nächste Anpassung findet im März 2023 statt.

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert.

So weisen einige Autor*innen darauf hin, dass ein Grund für die große Fülle an unterschiedlichen Definitionen der bis heute noch nicht ausreichende wissenschaftliche Entwicklungsstand sein könnte bzw. bislang keine Theorie gefunden werden konnte, die von allen Wissenschaftler*innen in diesem Bereich anerkannt wurde.[1] Ein anderer Grund für Uneinigkeit im wissenschaftlichen Diskurs könnte sein, dass dieser Bereich

[1] Vgl. Amann Gabriele (2005) In: Amann, Wipplinger (Hrsg): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen S. 35 f.

mit großen Emotionen verknüpft ist und je nach Disziplin sowie theoretischer Haltung der Verfasser*innen die Kriterien für die Begriffsbestimmung abweichen. Allerdings ist eine Darstellung des Definitionsbereichs deshalb so wichtig, da durch eine präzise Beschreibung des Themenbereiches immer wieder neue Erkenntnisse über Ursachen und Folgen sexueller Gewalt gewonnen werden können. Zusätzlich dient sie uns in unserer alltäglichen Arbeit als Maßstab, vorhandene Konzepte immer wieder zu überarbeiten und anzupassen.

2.1 Was ist sexuelle, physische sowie psychische Gewalt und wie gehen wir damit um?

Wie bereits benannt, gibt es nicht die eine Definition von sexueller, physischer oder psychischer Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern und klarstellen, wie der Begriff der Gewalt im Rahmen des Schutzkonzeptes verstehen.

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt (Hands-off / Hands-on) unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede, oben beschriebene sexuelle Handlung, eine Straftat nach §§ 176ff StGB .

Unter sexueller Gewalt wird jede sexuelle Handlung vor und an Kindern, bei denen Täter*innen eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch als Tat beschreibt ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt. Hierzu zählen bereits alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und/oder Belästigungen. Damit sind Formen der sexuellen Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, dem sexuellen Missbrauch und unterschiedliche Arten organisierter sexualisierter Gewalt inbegriffen.

Der Termini Gewalt umfasst zu dem die physische und psychische Form dessen. Jede Handlung, welche das seelische, geistige oder körperliche Wohl eines Kindes oder Erwachsenen bedrohen, sind als Gewalt einzustufen. Im strafrechtlichen Sinne sind dies Straftaten im Sinne von §§185, 223ff, 240 StGB.

2.2 Wann ist ein Verhalten für uns Grenzverletzend oder übergriffig?

Verhalten ist dann übergriffig oder grenzverletzend, sobald es eindeutig gegen den Willen des Kindes oder Erwachsenen gerichtet ist. Das heißt, dass eine verbale Äußerung wie „Nein“ „Stopp“ oder „Ich möchte das nicht“ oder eine nonverbale Geste oder Handlung bewusst im Zuge der eigenen Bedürfnisse ignoriert wird.

Konkretisiert in einigen Beispielen bedeutet dies:

- Handlung ist nicht einvernehmlich
- Ausnutzen von Machgefällen oder Abhängigkeiten
- Druck oder Nötigung durch verbale Gewalt
- Handlungen, die durch das Verhalten einer anderen Person als Belästigung anzusehen sind
- Missachtung von Entwicklungsständen oder –unterschieden
- Handlungen, welche durch Erpressung oder Bestechung erzwungen werden.
- Handlungen, welche eindeutig den Bedürfnissen des Kindes widersprechen
- Ausnutzen sensibler Situationen, wie Umziehen, Wickeln oder Toilettengang
- Mobbing
- u.v.m.

2.3 Durch wen kann sexuelle, psychische und physische Gewalt ausgeübt werden?

Akteur*innen sexueller, psychischer und physischer Gewalt können Mitarbeitende, andere Kinder, Eltern oder Besucher*innen sein, welche die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig besuchen. Ebenso kann dies durch Personen im Umfeld des Kindes außerhalb der Einrichtung ausgeübt werden.

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag und sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Besonders gefährdet sind in unserer Einrichtung die 74 Kinder zwischen null Jahren und der Einschulung, welche in unserer Einrichtung besuchen. Diese sind einer Gefährdung in jeglichen eins-zu-eins Situationen mit anderen Kindern und/oder Erwachsenen ausgesetzt, durch fremde Personen (Eltern, Besucher*innen, Handwerker*innen) im Haus oder in Räumen sowie Bereiche, welche nicht einsehbar sind.

Nachfolgend sind sensible Räume oder Bereiche aufgeführt

- Waschräume und Kinderbäder
- Höhlen
- Schlafräume
- Abschließbare Räume, welche nur für Mitarbeitende zugänglich sind
- Atelier
- Garten
- Spielbereich im Foyer

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Die Kinder sind in Situationen besonders gefährdet, in jenen sie schutzlos sind. Hierzu zählen:

- Wickelsituationen
- Begleitung beim Toilettengang
- Während dem Schlafen
- Während der Bring- und Abholzeiten
- Während der Anwesenheit von Handwerker*innen oder Lieferant*innen
- Beim Umziehen
- In Eins-zu-eins Situationen
- Bei Vertretungsdiensten durch hausfremde Kolleg*innen
- Bei Hospitationen durch Bewerber*innen
- Auf Ausflügen
- Bei Wasserspielen im Garten
- Allgemein im Garten

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Räumliche Gegebenheiten, welche den Schutzauftrag gefährden könnten, sind der Garten. Hier können Kinder an den Zäunen angesprochen oder es können Fotos gemacht werden.

Darüber hinaus gehende Gefahrenbereiche:

- Atelier, da nicht einsehbar von Flur (kein Glasausschnitt)
- Treppenhaus in den ersten Stock
- Fluchttreppe vom ersten Stock in den Garten (kein Zugang von Innen aus dem Erdgeschoss)
- Personalraum
- Kinder-, Personal- und Gästetoilette
- Küchenbereich
- Abstellkammern und Garderoben der Mitarbeitenden (abschließbar bzw. lediglich mit Schlüssel zu öffnen)
- Aufzug

3.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt und geachtet. Kinder werden dazu ermutigt, Begrifflichkeiten wie „Nein“ oder Ausdrücke wie „Ich möchte das nicht!“ aktiv zu benutzen. Ein Übertritt dieser Grenze ist nur im Falle einer Gefahr im Vollzug oder eines akuten Notfalls (z.B. Eigen- oder Fremdgefährdung, Unfallgefahr) gestattet.

Dies äußert sich in folgenden Regeln:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir wickeln mit Handschuhen.
- Wir sind nicht für die Körperhygiene zuständig.
- Wir fragen an der Sprechanlage, wer klingelt. Bei fehlender Auskunft, öffnen nicht die Tür.
- Wir geben Kinder nur an Personensorgeberechtigte oder Personen in der Abholliste heraus, welche körperlich und geistig dazu in der Lage sind, das Kind auch wirklich abzuholen. Notfalls kontrollieren wir Ausweise.

- Personen mit Hausverbot wird die Tür nicht geöffnet.
- Die Kinder sind nicht unbekleidet (auch nicht teilweise)
  - Nicht beim Wasserspiel im Garten
  - Nicht im Sommer beim Schlafen
  - Nicht beim Wickeln
- Wir vermeiden den Kontakt von Kindern zu Fremden und wenn wir ihn zu lassen, kontrollieren wir diesen und beobachten das Verhalten streng.
- Fremde Personen am Gartenzaun, welche die Kinder ansprechen oder beobachten, werden pro aktiv von uns angesprochen.
- Wir befähigen die Kinder Termini wie „Nein!“, Stopp!“ oder „Ich möchte das nicht!“ zu benutzen und respektieren diese, wenn Kinder dies einsetzen.
- Wir achten darauf, dass keine fremden Personen im Haus sind, wenn doch sprechen wir sie pro aktiv an.
- Eltern haben nur bei gruppeninternen Veranstaltungen Zugang zum Gruppenraum.
- Eltern dürfen die Kinderbäder nicht betreten.
  - Die einzige Ausnahme ist die Eingewöhnung und in dieser Zeit begleiten wir Kind und Bezugsperson dabei.
- Wir vermeiden übertriebene Nähe zu den Kindern.
- Die Schlafräume sind von außen einsehbar und werden von uns so hell gestaltet, dass alle darin sich aufhaltenden Personen sichtbar sind.
- Wir achten darauf, dass Kinder von bekannten Mitarbeitenden gewickelt oder zur Toilette begleitet werden, welche eine Bindung zu den Kindern haben. Wochen- oder Kurzzeitpraktikant*innen sowie Hospitation und Vertretungen sind daher von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen.
- Wir stärken die Kinder in ihrer Intimsphäre.
- Die Sauberkeitserziehung ist die Aufgabe der Eltern. Wir putzen Kindern nur das Gesäß ab, wenn dies ausdrücklich von diesem gewünscht wird. Grundsätzlich unterstützen wir Kinder, dies selbst zu tun.
- Wir gucken nicht über die Toilettentür und auch nicht unten durch.
  - Wir klopfen und fragen, wer sich darin befindet

- Einzige Ausnahme sind ein akuter Notfall oder eine Gefahr im Vollzug.
- Wir berühren keine Kinder im Intimbereich und lassen uns dort von den Kindern nicht berühren
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen getragen
  - Krippenkinder, die noch nicht laufen können
  - Kinder, die sich verletzt haben
- Wir schreien keine Kinder an.
- Wir erniedrigen keine Kinder
- Wir setzen keine Kinder auf unseren Schoß. Die Kinder fragen, ob sie sich auf unseren Schoß setzen können.
- Wir schützen Kinder vor anderen Erwachsenen.
- Wir nutzen im Schlafraum unsere eigene Matratze.
- Wir verwenden keine Kosenamen.
- Wir trösten Kinder, während wir die Bedürfnisse des Kindes hierbei achten sowie unsere Grenzen wahren.
- Wir begrüßen Kinder persönlich und verabschieden diese.

3.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch Kinder untereinander müssen angehalten werden, die Grenzen und Intimsphäre zu wahren. Da Kinder oftmals die nötigen Begriffe oder Verhaltensweisen fehlen, befähigen wir sie darin, in dem wir die Termini weitergeben und ihnen Intimsphäre näherbringen.

Dies ist in folgenden Regeln festgehalten:

- Wir schützen Kinder vor Kindern.
- Wir befähigen Kinder die Grenzen und Intimsphäre der anderen Kinder zu wahren.
- Doktorspiele sind unter bestimmten Regeln erlaubt. Diese werden begleitet und beobachtet, um die Kinder zu schützen.
- Kinder führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.

- Kinder benutzen Termini wie „Nein!“, „Stopp!“ oder „Ich möchte das nicht!“ Kinder küssen sich untereinander nicht.
- Jedes Kind hat sein eigenes Bett beim Mittagsschlaf.
- Die Kinder können auch zu anderen Bezugspersonen im Haus gehen, wenn sie eine Sorge oder eine Not haben.
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es spielen möchte.
- Die Kinder fassen sich nicht an den Geschlechtsteilen an.
- Wir achten auf den Datenschutz und geben keine personenbezogenen Daten heraus.

3.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Die Kinder werden auch vor Eltern im Haus bzw. ihren eigenen Eltern geschützt, um eine Gefährdung zu vermeiden. Wenn die Grenzen der Kinder oder Eltern im Haus nicht gewahrt werden, greifen wir pro aktiv ein. Das heißt, wir sprechen die Kinder oder Eltern an bzw. suchen den Dialog.

- Die Eltern halten Distanz zu fremden Kindern.
- Die Eltern beachten die Bedürfnisse ihrer Kinder.
- Den Eltern ist es verboten, die Kinderbäder alleine zu betreten.
- Es werden keine Fotos im Haus vom Kind gemacht (zur Vermeidung, dass ein anderes Kind mit darauf sein könnte).
- Wir halten eine Fürsorgepflicht für die von uns betreuten Kinder inne, welche wir ernst nehmen und bei unerwünschten Verhalten eingreifen.
- Fremde Kinder werden von den Eltern nicht getadelt.
- Nacktheit im Haus oder dem Garten wollen wir vermeiden. Bitte nutzen Sie die Gästetoilette, wenn Sie Ihr Kind umziehen.
- Eltern haben keinen Zugang zu den Schlafräumen.
- Die Fächer der Kinder sind Privateigentum und daher dem Kind und den entsprechenden Eltern vorbehalten.
- Die Kinder werden nur von Personensorgeberechtigten, Eltern oder Abholberechtigten an-, aus oder umgezogen.

- Abholberechtigte müssen mindestens 14 Jahre alt und in der Kindakte hinterlegt sein. Wir kontrollieren den Ausweis, sollten Zweifel aufkommen.
- Bei der Übergabe ist kein Blickkontakt ausreichend. Wir übergeben ihnen das Kind mit einem kurzen Update über den Tag.
- Die Eltern wahren die Unverträglichkeiten von Kindern, indem sie ihnen kein Essen anbieten oder geben.

3.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?

Wir achten auch auf den Umgang zwischen Erwachsenen, also Mitarbeitenden, Eltern und Dritte. Hier leben wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang vor. Folgende Regeln wurden dazu festgelegt:

- Die Eltern werden gesiezt.
- Wir sind wertschätzend, höflich und respektvoll.
- Wir halten keinen privaten Kontakt zu den Eltern (z.B. Babysitting).
- Wir nehmen keine Geschenke von Eltern oder Dritten an.
- Wir bieten täglich Tür- und Angelgespräche an. Bitte bringen Sie ausreichend Zeit beim Bringen und Abholen mit.
- Wir bieten zwei Entwicklungsgespräche im Jahr an.
- Größere Themen werden in terminierten Gesprächen angesprochen.
- Wir umarmen weder Eltern noch Dritte.
- Wir ziehen bei übergriffigem oder grenzverletzendem Verhalten klare Grenzen.
- Der Leitung obliegt das Hausrecht!

3.7 Welche Regeln gelten im Team?

Auch im Team wird auf eine wertschätzende und respektvolle Basis wertgelegt. Wir wahren die Grenzen und die Intimsphäre von allen Mitarbeitenden.

- Die Teamsprache ist Deutsch, damit sich alle verstehen.
- Wir halten eine professionelle Distanz zu Kolleg*innen.
- Wir leben eine offene Konflikt- und Streitkultur.
- Wir sind wertschätzend, höflich und respektvoll.

- Übergriffe und Grenzverletzungen werden an die nächst höhere Ebene weitergetragen (Leitung, GBL).
- Wir achten auf den Datenschutz und geben keine personenbezogenen Daten einer*s Kolleg*in heraus.

3.8 Wie verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung. Diese kann wie folgt aussehen:

- Wenn Mitarbeitende eine Situation beobachtet, die ihm* ihr „komisch“ erscheint, spricht er* sie den*die Kolleg*in direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er* sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem*r anderen Kolleg*in. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass…. Es wurde wie folgt erklärt… Ist das für Sie schlüssig?“ Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip!
- Wenn ein*e Mitarbeiter*in eine Situation beobachtet, die ihm* ihr „komisch“ erscheint und er* sie den Vorfall nicht mit dem*r Kolleg*in besprechen kann oder möchte, informiert er*sie umgehend die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Die Leitung klärt außerdem in Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII erfolgt. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. ...
- Beobachten wir eine übergriffe Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg*innen und Eltern, wie wir weiter vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. ...
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kin-

der so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. ...

- Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kolleg*n und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob eine Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschalten wird.

3.8.1 Verhalten bei gefährdendem Verhalten

Damit alle im Team angemessen reagieren können, haben wir eine Vorgehensweise besprochen:

I. Ruhe bewahren.
II. Hilfe holen, wenn es die Situation erfordert.
III. Verhalten sachlich und konkret darlegen sowie dokumentieren
IV. Eingreifen, wenn erforderlich (der Schutz der anderen Kinder sowie der eigenen Person geht vor)
V. Meldung an die Leitung und ggf. nach Rücksprache mit dieser an die **I**n**s**ofern **e**rfahrene **F**achkraft (IseF) (s. 4.).
VI. Besprechung des Vorfalls im Team zur Aufarbeitung

4 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen?

Es gibt in der Diakonie Rosenheim Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Das Verfahren hierzu ist angelehnt an die rechtlichen Grundlagen aus dem Sozialgesetzbuch. Konkret handelt es sich um die § 8a SGB VIII. Gemäß dieser Norm ist eine Meldung bei einem für das Kind gefährliche Verhalten durch an das Jugendamt verpflichtend. Hierbei schätzen die Einrichtungsleitungen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft ein, ob das interne Verfahren gestartet werden soll. Sofern dieser Fall eintritt wird eine **I**n**s**o**f**ern **e**rfahrene **F**achkraft (**IseF**) hinzugezogen. Diese bewertet anonym und als ausstehende Mitarbeitende die

Beobachtungen. Anschließend wird beraten, ob eine Meldung stattfinden wird oder nicht. Während dem Prozess werden die Eltern miteingebunden und versucht, mit ihnen gemeinsam eine geeignete, gewaltfreie Umgebung für das Kind zu schaffen.
Wir beachten jeden Bereich der Gewalt und dokumentieren diesen schriftlich. Wir erstellen keine Fotoaufnahmen. Diese Dokumentation in dafür vorgesehene Vorlagen eingefügt und schlussendlich gemeinsam mit der IseF ausgewertet. Besteht ein Verdacht auf Gewaltanwendung durch Fachpersonal, Dritte oder Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch Mitarbeitende gemacht, wird umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung informiert. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

5 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.[2] Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Konzeption.

---

1 [2] Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen, S.735

Die Mitarbeitenden setzen sich auch mit der Thematik sexueller Bildung auseinander, um so das Verhalten von Kindern sowie deren Entwicklung einschätzen zu können. Darüber hinaus befasst sich ein Teil der Konzeption mit diesem Thema.
Darüber hinaus bieten wir einen Elternabend an, an dem auch die Eltern über Kinderschutz (in der Kita) informiert werden.

5.1 Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näherbringen und sie darin stärken?

Die Grundlage unserer täglichen Arbeit sind neben dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan die Kinderrechte gemäß der Kinderrechtskonvention der UN. Wir verweisen bei Fragen der Eltern darauf und bringen den Kindern ihre Rechte näher. Hinzukommend leben wir im Alltag eine partizipatorische (teilhabende) Haltung. Das heißt, wir beziehen Kinder in alle sie betreffenden Entscheidungen gemäß ihrem Entwicklungsstand ein.
Darüber hinaus bestärken wir die Kinder, ihre Stimme zu nutzen, um auf ihre Wünsche, Bedürfnisse oder Sorgen hinzuweisen. Sie werden ermuntert und befähigt hilfreiche Aussagen wie „Nein!“, „Ich möchte das nicht.“ oder „Hör auf!“ einzusetzen. Dies geschieht über Gespräch im Alltag oder Angeboten, bspw. durch das Bilderbuch „Das große und das kleine Nein“.

5.2 Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext?

In Deutschland ist jedes Kind von Geburt an Träger von Grundrechten und hat folglich unabhängig seines Alters das Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Dieses Recht stellt die Basis der Demokratie dar und ist gesetzlich festgelegt. Dem Beteiligungsrecht zur Folge hat jedes Kind das Recht, an allen es betreffenden Entscheidungen entsprechend seinem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Zugleich hat es das Recht, sich nicht zu beteiligen (vgl. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Dem Recht auf Mitbestimmung steht dabei immer die Verantwortung und Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen und ihr Interesse für Beteiligung zu wecken Die Bereitschaft wie auch die Fähigkeit zur Partizipation werden durch die Familie und die Bildungseinrichtungen geprägt. Kindertageseinrichtungen stellen meist die ersten Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsinstitutionen außerhalb der Familie dar.

Um die Beteiligung der Kinder zu ermöglichen und ihnen Entscheidungen zu übertragen, sind die Fachkräfte (sowie alle Erwachsenen) bereit, Entscheidungskompetenzen und Macht abzugeben. Dies ermöglicht Kindern Entscheidungen fällen und folglich ihre Konsequenzen, ob nun positiv oder negativ, erleben zu können.
Eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Macht im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, aber auch zwischen Kindern untereinander, ist daher als grundlegend zu betrachten (vgl. Dobrick, 2012, S.40). Dabei muss die Fachkraft sich mit der Frage auseinandersetzen, wie Entscheidungen in der Institution getroffen werden und wie Kinder dabei einbezogen werden können. Entscheidungen werden im Alltag permanent getroffen, z.B. bei der Wahl der Kleidung, bei dem Zeitpunkt und der Menge der Nahrungsaufnahme, beim Einkauf von Spielsachen oder bei der Teilnahme an Aktivitäten. Bei all diesen Entscheidungen ist die Frage der Macht häufig ausschlaggebend, wer seinen Willen durchsetzt und entscheidet (vgl. Knauer/Hansen 2010, S.24). Mitbestimmung bedeutet daher auch, den Kindern die Möglichkeit darauf zu gewährleisten und diese Entscheidungen auch zu akzeptieren. Durch die Anerkennung des Kindes als Individuum mit eigenen Rechten ist eine rückläufige Verfügungsgewalt von Erwachsenen erforderlich. Bezogen auf die Rolle der pädagogischen Fachkraft im Partizipationsprozess beinhaltet dies eine Verschiebung von Entscheidungsmacht zugunsten des Kindes. Partizipation zielt darauf ab, Entscheidungsräume für Kinder zu öffnen (vgl. BmFSFJ 2012b, S.7). Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sich Erwachsene auch damit auseinandersetzen, welche Kompetenzen das Kind bereits erworben hat und welche Entscheidungen übertragen werden können. Hinzukommend müssen Fachkräfte auch die Räume und Bereitschaft schaffen, Kinder zu beteiligen (vgl. Hansen et al. 2009, S.47). Durch *„Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“* (Schröder 1995, S.14) verändert sich die Rolle der pädagogischen Fachkraft. Die Macht wird geteilt und Kinder werden dadurch bemächtigt. Die Fachkräfte sind nun nicht mehr nur für die Beschaffung von Lösungen und Wissen zuständig. In der Interaktion mit den Kindern sind sie vielmehr Begleitungen für die Gestaltung gemeinsamer Wege und Lösungen (vgl. Knauer/Hansen 2010, S.27-28). Um gemeinsame Wege und Lösungen bei Problemen zu finden, müssen die Gegensätze zwischen dem eigenen Bezugsrahmen und den eigenen Interessen mit denen

von den potentiellen Partner*innen und der gesamten Gruppe überwunden werden. Eigene Ziele, Pläne, Werte, Regeln und Normen müssen mit denen der Gruppe in Übereinstimmung gebracht und ausgehandelt werden. Die Aushandlungsprozesse können zu unterschiedlichsten Ergebnissen führen und befähigen Kinder in ihrer Konflikt- sowie Kompromissfähigkeit (vgl. Sturzbecher/Hess 2003, S.53-56).

Eine weitere Voraussetzung für Partizipation stellt die Entwicklung und Bedeutung der Moral dar. Das Kind erlernt seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu erkennen und zu äußern, aber auch die Interessen, Wünsche und Erwartungen der Anderen dabei zu berücksichtigen. Moralisches Lernen bezieht sich nicht nur auf die Kenntnis für ein gutes Zusammenleben, sondern involviert die Entwicklung eines Verständnisses, weshalb eine Gesellschaft nach gewissen Regeln, die für alle sinnvoll sind, funktioniert (vgl. Keller 2003, S.143). Nicht zuletzt ist es notwendig, Partizipation selbst zum Thema zu machen, damit Kinder wissen, dass sie Rechte haben und diese einfordern können (vgl. Knauer 2007, S.281-282). Da die Mitbestimmung und -gestaltung für uns ein Grundsatz ist, leben wir diesen Ansatz in der alltäglichen Arbeit und besprechen die Rechte der Kinder.

Die Kinder erhalten vielfältige Entscheidungsmöglichkeiten. Hierzu zählen wer die Begleitung zum Toilettengang (falls nötig oder gewünscht) übernimmt, mit wem das Kind wo spielen möchte und ob es an Angeboten teilnehmen möchte.

5.3 Wie setzten wir unser Konzept der sexuellen Bildung alltagsintegriert um?

Das Konzept zur sexuellen Bildung befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung veröffentlicht.

5.4 Beschwerdemanagement Haus für Kinder Welfenhöfe?

Während Beschwerde oft negativ konnotiert ist, ist es unser Ansatz diese als Chance der Entwicklung und Verbesserung zu beachten. Diesen Leitgedanken leben wir nicht nur im Team und Träger sondern auch in der alltäglichen Arbeit. Denn *„[w]er Beteiligung wünscht, muss Beschwerden ernst nehmen“* (Backwinkel.de).

Dieser Ansatz basiert allerdings auch auf dem deutschen Rechtssystem, welches diese Thematik im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) manifestiert. Zusätzlich hat sich Deutschland mit der Unterzeichnung 1990 und der Umsetzung 1992 der UN Kin-

derrechtskonvention auch dazu verpflichtet. Die Umsetzung obliegt nun auch den Kindertageseinrichtungen. Das Beschwerdemanagement setzt sich aus dem Grundsatz der Partizipation (s. 5.2), der Bildungs- sowie Erziehungspartnerschaft und dem Kinderschutz zusammen. Folglich bildet die Teilhabe der Kinder an Entscheidungen und die Einbindung dieser in den Alltag einen Grundpfeiler. Dies sichert damit die Basis des Beschwerdemanagements. Kinder lernen, dass sie gehört werden und ihre Meinung sowie ihre Einschätzung respektiert wird. Dies eröffnet ihnen, ihre Bedürfnisse zu äußern bzw. wahrzunehmen. Außerdem können sie sich dadurch für ihre Interessen einsetzen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern in allen Belangen, welche das Kind betreffen, bildet die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Hierbei ist zu beachten, dass die Kindertageseinrichtung ergänzend tätig ist und der Erziehungsauftrag den Eltern im Sinne des Elternrechts gemäß Art. 6 GG obliegt. Die letzte Säule bietet der Kinderschutz selbst. Darin inkludiert ist die Wahrung der Kinderreche und Umsetzung derer im Alltag (vgl. Backwinkel.de).

Durch das Kennenlernen der Bedürfnisse, das Äußern von Interessen und die daraus resultierende Selbstwahrnehmen werden Kinder befähigt ihre Persönlichkeit auszubilden. Dies geschieht im Alltag über Gespräche sowie über gezielte Angebote in dem neben den verbalen Äußerungen der Kinder auch deren Verhalten beobachtet und beachtet wird. Kinder, welche oftmals über einen geringeren Wortschatz oder über eine noch nicht vollausgebildete Ausdrucksfähigkeit verfügen, zeigen ihre Unzufriedenheit oder ihren Unmut über non-verbale Kommunikation. Verhalten wie Nörgeln, Rückzug, Verweigerung oder auch Weinen können Anzeichen sein, dass ein Kind versucht, sein Bedürfnis zu äußern. Die Fachkräfte im Haus für Kinder Welfenhöfe sehen daher genau hin und stehen in einem engen Austausch mit den Kindern, um diese in solchen Situationen aufzufangen. Dabei werden ihnen Worte an die Hand gegeben, durch die sie befähigt werden, die erlebten Gefühle ausdrücken zu können, so dass auch andere Kinder oder Erwachsene rascher verstehen können, dass das Kind versucht, sich einzubringen. Darüber hinaus schulen wir Kinder im gezielten Umgang mit Begrifflichkeiten wie „Stopp“, „Nein“ und „Ich möchte das nicht.“. Hinzukommend regen wir die Kinder an, ihre Gefühle zu äußern, wenn sie diese Begriffe nutzen, um sich auch andere Kinder zu sensibilisieren.

Zusätzlich finden in unregelmäßigen Abständen Kinderkonferenzen statt, in der Kinder angehalten sind, sich einzubringen und selbst Themen anbringen können. Die Kinder haben außerdem die Option, nach einem Angebot über ein Smiley-System und Muggelsteinen Feed-Back zu geben. Dabei können sie bewerten, wie es ihnen gefallen hat und nach Wunsch äußern, was Ihnen (nicht) gefallen hat.
Das Leitungsteam lebt darüber hinaus eine Kultur der „offenen Bürotür“, so dass allen Kinder jederzeit zur Verfügung steht, auch zu diesen zu kommen und die Wünsche oder Beschwerden vorzubringen.

5.5 Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten?

Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werks Rosenheim werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. In diesem Rahmen werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum § 8a SGB VIII angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zur IseF ausbilden zu lassen. Folglich gibt es einen Pool an Mitarbeitenden, die zur insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring durchlaufen. Diese erhalten daher fortwährend Schulungen, um stets einen aktuellen Stand aufrecht zu erhalten. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete ISEF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeiter*in bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

5.6 Umgang mit Bewerber*innen und neuen Kolleg*innen?

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen ist eine bedeutsame Komponente der Qualitätssicherung und des Kinderschutzes. Durch standardisierte Regeln sowie Verhaltensweisen im Umgang mit Besucher*innen und neuen Mitarbeitenden gewährleiten wir, dass das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen stets aufrecht gehalten wird und sich keine Erwachsenen unbeaufsichtigt in der Einrichtung aufhält.
Zu Beginn werden Bewerber*innen in allen Vorstellungsgesprächen darüber unterrichtet, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden diese gefragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um

Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft den Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung, z. B. kein*e Kollegin oder Kollege geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume. So erscheinen wir für potenzielle Täter*innen bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv. Als Einstellungsvoraussetzung sowie vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso für alle externen Anbieter*innen oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich. Die Münchner Grundvereinbarung zum Thema Kinderschutz legt gemäß der § 8a Abs. 4 SGB VIII fest, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

Neue Mitarbeiter*innen erhalten am ersten Tag eine Mitarbeitendenmappe, in dem unser Umgang mit Kindern in verschiedenen Situationen dargelegt wird. Hierzu gehören zu einen die Einarbeitung in das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie in das Schutzkonzept. Der*die neue Mitarbeitende muss der umfangreichen Belehrung unter anderem gemäß der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII zustimmen und durch ihre Unterschrift bestätigen diese gelesen zu haben und umzusetzen. In den ersten Wochen werden sie darüber Informiert sich nicht alleine mit den Kindern in besonders sensiblen Bereichen wie Sanitärräume aufzuhalten. Neue Mitarbeiterendehaben in diesem Zeitraum eine feste pädagogische Begleitperson, die nicht nur Abläufe sowie Strukturen vermittelt, sondern auch unsere grundsätzlichen Leitlinien. Das ermöglich Kindern und Mitarbeiter*innen sich gegenseitig kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Wurde diese Eingewöhnungsphase durchlaufen wird der*die Mitarbeiter*in mit Zustimmung des Kindes auch besonders schutzbedürftige Situationen wie Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagruhe in Begleitung einer Kollegin eingeführt. Hospitierende Personen, Kurzzeitpraktikantinnen und -

praktikanten und Vertretungs-dienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten zu keiner Zeit.

6 Verhaltenskodex

Laut Diakonie Deutschland beschreibt ein Verhaltenskodex Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen. „Im Verhaltenskodex sollten vor allem Hilfestellungen, Anregungen und/oder konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt sein.[3] Das bedeutet, dass in Verdachtsfällen die konkreten Handlungsmuster der Mitarbeitenden einen qualitativ hochwertigen Standard gewährleisten. Dies geschieht zum einen über vorgefertigte Vorlagen, die beim Auftreten dieses Falles herangezogen werden und den Mitarbeitenden via Intranet jederzeit zur Verfügung stehen.

7 Intervention

Wir legen mit diesem Schutzkonzept eine gute Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Aber es muss allen Beteiligten klar sein, dass es nie einen hundertprozentigen Schutz geben kann. Wenn es trotzdem zu einem Verdachtsfall oder einem Vorfall von Gewalt an Kindern innerhalb der Einrichtung kommt, ist diese Situation für alle Beteiligten sehr belastend. Wichtig ist deshalb, dass die Mitarbeiter*Innen ein klar geregeltes Vorgehen im Akutfall schon im Vorfeld kennen. Dieses Konzept beinhaltet deshalb auch einen Leitfaden zur Intervention, der in den folgenden Punkten vorgestellt wird.
Darüber hinaus wurde trägerintern ein Verfahren entwickelt, um Grenzüberschreitungen angemessen bearbeiten zu können.

7.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Kollegen*In richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln. Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet, sind

[3] Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, S. 34

diese sofort zu unterbinden. Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

7.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

Wenn Eltern oder Kollegen*Innen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, festzuhalten. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Die weiteren Vorgehensweisen entsprechen denen, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben. In beiden Fällen muss die Kitaleitung neben der Geschäftsbereichsleitung auch die zuständige Insoweit erfahrene Fachkraft (Abk. *IseF*) zu Rate ziehen.

Bei bestätigtem Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Kitaleitung informiert. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein.

Das weitere Vorgehen entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von nicht betroffenen Eltern, Mitarbeitern*Innen und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan

der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“[4].

8 Literaturverzeichnis

Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.

Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

[4] Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, S. 138 ff